

**Nr.: BV-091/2015****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.10.2015  
07.10.2015

Fachbereich  
Gebäudemanagement  
Goßmann, Andreas  
Tel.: 421-695  
Aktz.:  
Bezug: 136/2004

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-091/2015

**Betreff :**

Pachtvertrag und Fördervereinbarung Arthur-Lambert-Stadion, Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Wittenberg e. V.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Pachtvertrag für das Grundstück Wallstraße 20, mit der Turn- und Sportgemeinschaft Wittenberg e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Fördervereinbarung mit der Turn- und Sportgemeinschaft Wittenberg e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 2).
3. Änderungen und Ergänzungen der in Nummer 1 und 2 genannten Verträge sind durch Informationsvorlagen dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	65 Gebäudemanagement (Instandsetzung Gebäude und Außenanlagen) 33 Bürgerservice	
<b>Produkt</b>	424150	Sportstätten Wittenberg
	421101	Sportförderung
<b>Konten</b>	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche / Transferaufwendungen
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	1117010700 Wallstraße 20 (Sportplatz)	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	21.923	veranschlagt	0	2016	42.100	2016	10.009
				2017	42.100	2017	10.009
Bedarf		Bedarf		2018	42.100	2018	10.009

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Zwischen der Turn- und Sportgemeinschaft Wittenberg e. V. (TSG) und der Stadt besteht ein Pachtvertrag vom 04.03.2005 und mehrere Nachträge zum Pachtvertrag bzw. der Fördervereinbarung für das Arthur-Lambert-Stadion. Verschiedenste Rahmenbedingungen (z. B. erhebliche Betriebskostensteigerungen) haben sich gegenüber dem Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses verändert. Die Laufzeit des Vertrages betrug nur 10 Jahre (mit weiterer Verlängerungsoption – ungünstig bzgl. Fördermittelantragstellung beim Land). Auf Grund vorgenannter Punkte hat die TSG die Neufassung des Pachtvertrages und der Fördervereinbarung beantragt.

Auf Basis des Beschlusses I/280-29-12 „Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten – Anlage 1 zur Fördervereinbarung“ soll mit der Neufassung eines Pachtvertrages und der Fördervereinbarung Transparenz hergestellt werden. Gleichzeitig wird dem Verein Planungssicherheit für einen Zeitraum von 30 Jahren gegeben. Dies ist erforderlich, weil Förderungen durch das Land nach dem neuen Sportfördergesetz Zweckbindungszeiträume von 25 Jahren erfordern.

Durch die Verwaltung wurde dem Verein eine Förderung in Höhe von 70 % in Aussicht gestellt. Dieser Fördersatz entspricht der Förderrichtlinie und ist angemessen.

Die kostenlose Nutzung des Sportplatzes für den Schulsport (soweit erforderlich) und für Veranstaltungen der Stadt ist gesichert.

Die Personalkostenförderung erfolgt auf Basis einer vorliegenden Personalbemessung, wie bei von der Stadt betriebenen Sportstätten üblich. Es wird ein Kostencontrolling (Anlagen zur Fördervereinbarung) eingeführt, was Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen (z. B. steigende Energiepreise) zulässt.

Neu ist, dass nicht direkt durch den Betrieb der Sportstätte entstehende Kosten (Vereinsbüro) vom Verein getragen werden. Weiterhin neu ist, dass künftig jährlich 6,25 T€ für Instandsetzungsarbeiten (Gebäude und Außenanlagen) auf Nachweis zur Verfügung stehen. Dies ist unbedingt erforderlich, um den Substanzerhalt der städtischen Sportstätte zu gewährleisten.

Der Verein hat dem Pachtvertrag und der Fördervereinbarung zugestimmt (Anlage 3).

## II. Beschlussgegenstand

Bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen soll konsequent zwischen dem eigentlichen Pachtvertrag zur Sportstätte und der Fördervereinbarung zur Nutzung der Sportstätte unterschieden werden.

Zu Beschlusspunkt Nr. 1:

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages werden die Beziehungen zwischen Stadt und Verein verbindlich geregelt. Der Stadtrat wird in die Lage versetzt, diese zu kontrollieren. Der Verein erhält langfristige Planungssicherheit.

Zu Beschlusspunkt Nr. 2:

Mit der Fördervereinbarung, in der auf den zugehörigen Pachtvertrag verwiesen wird, erfolgt eine eindeutige Trennung zwischen der Verpachtung der Sportstätte und der Förderung zur Nutzung der Sportstätte.

Mit der Fördervereinbarung wird dem Verein auch in Zukunft ermöglicht, die Sportstätte angemessen zu betreiben. Mit der Abrechnung der Fördermittel wird deren Angemessenheit überprüft.

## III. Anlagen

Anlage 1 – Pachtvertrag (PV) für das Grundstück Wallstraße 20

Anlage 1 zum PV – Lageplan

Anlage 2 zum PV – Übergabeprotokoll

Anlage 3 zum PV – Bauerlaubnis

Anlage 2 – Fördervereinbarung (FV) mit der TSG e. V.

Anlage 1 zur FV – Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen

Anlage 2 zur FV – Jährliche Förderleistungen

Anlage 3 zur FV – Bemessung der Förderleistungen

Anlage 4 zur FV – Kostencontrolling

Anlage 3 – Zustimmungserklärung des Vereins